

einzelnen Tierarten folgende Produktivität zu erreichen:

	Betriebe insges. VEG	
Milchertrag je Kuh u. Jahr (3,2 % Fettgehalt) in kg	2600	3500
Lebendgewicht je Rind (ohne Kälber b. 3 Mon.) kg	395	400
Lebendgewicht je Schwein kg	125	125
Wollertrag je Schaf kg	4	4,3
Eierertrag je Huhn und Jahr in Stück	125	132
Aufzuziehende Ferkel je Sau und Jahr	12	14,8

Die Mastdauer bei Schweinen ist bis zum Jahre 1956 bei einem Lebendgewicht von 125 kg auf 9 Monate zu senken. In den staatlichen Mastanstalten wird die Mastdauer vom Einstellgewicht der Läufer Schweine bis zur Aufmast von 130 kg je Schwein auf 6 Monate festgelegt.

Der Milchertrag je Kuh ist im Jahre 1955 auf 2675 kg und im Jahre 1956 auf 2750 kg, der Eierertrag je Huhn bis 1956 auf 130 Eier und der Wollertrag je Schaf auf 4,3 kg zu steigern. Die aufzuziehenden Ferkel je Sau und Jahr sind bis 1956 auf 12,8 Ferkel zu erhöhen.

7. Besondere Aufgaben werden den VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh gestellt. Die VEG haben ihre Schlachtviehproduktion im Jahre 1954 gegenüber 1953 bei Rindvieh um mindestens 14,3 % und bei Schweinen um mindestens 10,7 % zu steigern.

Die im Jahre 1953 errichteten Mastanlagen sind technisch zu vervollkommen und die veterinärhygienische Betreuung des Viehs mit Unterstützung der Kreistierärzte entscheidend zu verbessern. Die Kapazität der Mastanlagen auf den VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh ist voll auszunutzen.

8. In allen landwirtschaftlichen Betrieben ist ein entschiedener Kampf zur Senkung der Tierverluste zu führen. Die Betriebsleiter der VEG werden verpflichtet, strenge Maßnahmen zur Senkung der Verluste bei den eingestellten Mastläufern einzuleiten und in ihrer Durchführung zu überwachen.

9. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf haben zu gewährleisten, daß die im Plan festgelegten Futtermittel den VEG, staatlichen Mastanstalten, LPG und bäuerlichen Betrieben termin- und sortengerecht geliefert werden.

10. In den staatlichen Mastanstalten ist der Futtermittelverbrauch aus den Kontingenten des ZKFF im Jahre 1954 gegenüber 1953 durch eine stärkere Mobilisierung örtlicher Futterreserven (Sammeln von Küchenabfällen in den Haushalten, Großküchen, Krankenhäusern usw.) und durch systematische Anwendung rationeller Fütterungsmethoden um 25 % zu senken.

Die auf Grund der Senkung des Kostensatzes eingesparten Finanzmittel stehen den VEB für Mast von Schlachtvieh in vollem Umfange zur Verbesserung der Organisation der Futtererfassung und -Verwertung, zur Verbesserung der Betriebseinrichtun-

gen und zu Prämienszwecken zur Verfügung. Über die Verwendung der Mittel hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen bis zum 28. Februar 1954 entsprechende Richtlinien zu erlassen.

11. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die besten Ergebnisse in der rationellen Fütterung der Viehbestände und der Erreichung hoher Mastergebnisse in den staatlichen Mastanstalten, VEG, LPG und bäuerlichen Betrieben festzustellen und in breitem Umfange durch Presse, Merkblätter usw. zu popularisieren.

12. Zur Vermehrung der Rindviehbestände und Verbesserung der Kälberaufzucht werden die Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, in geeigneten Betrieben der örtlichen Landwirtschaft Kälberaufzuchtstationen mit einer Kapazität von mindestens 10 000 Kälber bis zum 1. Oktober 1954 einzurichten. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, den Räten der Bezirke und Kreise bis zum 28. Februar 1954 entsprechende Richtlinien bekanntzugeben.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 31. März 1954 200 geeignete örtliche Landwirtschaftsbetriebe zur Errichtung von staatlichen Tierzuchtbetrieben, Rinder- und Geflügelmastereien festzulegen.

13. Die Räte der Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, bis zum 30. April 1954 in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft ausreichend Tierpfleger und sonstige Arbeitskräfte einzusetzen. Die notwendige Qualifizierung dieser als Tierpfleger vorgesehenen Kräfte hat in hierzu geeigneten VEG sowie in Betrieben der Akademie und der Universitäten zu erfolgen.

14. Die Steigerung der Viehbestände und der Produktion in den VEG, staatlichen Mastanstalten, LPG und bäuerlichen Betrieben erfordert die Erweiterung des vorhandenen Stallraumes. Im Jahre 1954 sind im Rahmen des Invest- bzw. Kreditplanes folgende Stallraumkapazitäten zu errichten:

#### Volkseigene Güter

170 Abferkelställe für Sauen

#### Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

Stallraum für	50 000 Kühe
»	n 30 000 Jungrinder
»	n 10 000 Kälber
»	n 200 000 Zucht- und Mastschweine
»	n 10 000 Schafe
»	n 200 000 Stück Geflügel
»	n 1 000 Pferde

Die Kapazität der VEB für Mast von Schlachtvieh ist im Jahre 1954 um weitere 50 Mastanlagen mit je 1260 Mastplätzen zu erhöhen. Die Räte der Kreise und Städte haben zu gewährleisten, daß die staatlichen Mastanstalten bis spätestens 30. Juni 1954 fertiggestellt werden. Alle Bauüberhänge auf den im Jahre 1953 begonnenen Mastanstalten sind bis spätestens 31. März 1954 zu beenden. Bei den Stallbauten sind weitgehend Naturbaustoffe zu verwenden und alle örtlichen Reserven auszuschöpfen. Die Planung der Bauten ist so durchzuführen, daß für die Wasserversorgung und die Errichtung von Zufahrtswegen keine zusätzlichen Mittel erforderlich werden. Den LPG mit großen Bauvorhaben wird die Aufstellung spezieller Bri-